

Satzung des F.C. Stern Marienfelde 1912 e.V.

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

- (1) *Der am 1. April 1912 gegründete Verein führt den Namen Fußball-Club Stern Marienfelde 1912 und hat seinen Sitz in Berlin-Marienfelde. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen und führt den Zusatz "e.V."*
- (2) *Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Berlin e.V. und des Berliner Fußball-Verbandes e.V. im Deutschen Fußball-Bund e.V. und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.*
- (3) *Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.*
- (4) *Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.*
- (5) *Die Vereinsfarben sind schwarz/weiß.*

§ 2 ZWECK, AUFGABEN UND GRUNDSÄTZE DER TÄTIGKEIT

- (1) *Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Wege regelmäßigen Trainings und der Teilnahme an Wettkämpfen verwirklicht.*
- (2) *Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.*
- (3) *Die Organe des Vereins (§ 6) üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.*
- (4) *Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auch entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.*
- (5) *Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*
- (6) *Der Verein ist parteipolitisch, rassistisch und religiös neutral.*

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden; es besteht Wahlmöglichkeit zwischen aktiver und passiver Mitgliedschaft.

- (1) *Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung, braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.*

Satzung des F.C. Stern Marienfelde 1912 e.V.

- (2) *Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Löschung des Vereins.*
- (3) *Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen zum Quartalsende. In Ausnahmefällen kann der Vorstand eine kürzere Kündigungsfrist zulassen.*
- (4) *Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge bestehen.*
- (5) *Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.*

§ 4 RECHTE UND PFLICHTEN; BEITRÄGE

- (1) *Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.*
- (2) *Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.*
- (3) *Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung – Aufnahme- und Abmeldegebühren vom Vorstand – der Höhe nach beschlossen. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils im Voraus fällig. Der Vorstand kann Ratenzahlungen zulassen und einen Rabatt bei Vorauszahlungen gewähren. Der Vorstand kann darüber hinaus einzelne Mitglieder, die für den Verein ehrenamtlich tätig sind, für die Zeit ihrer Tätigkeit von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags freistellen. Das Nähere regelt die vom Vorstand zu beschließende Finanz- und Beitragsordnung des Vereins.*
- (4) *Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens einmal pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines zweifachen Jahresmitgliedsbeitrags erhoben werden.*

§ 5 MASSREGELUNG

- (1) *Gegen Mitglieder - ausgenommen Ehrenmitglieder - können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:*
 - a) *wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse;*
 - b) *wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung;*
 - c) *wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens;*
 - d) *wegen unehrenhafter Handlungen.*

Satzung des F.C. Stern Marienfelde 1912 e.V.

(2) *Maßregelungen sind:*

a) *Verweis;*

b) *befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins;*

c) *Ausschluss aus dem Verein.*

(3) *In den Fällen zu § 5 (1) a, c und d ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Lässt das Mitglied den Ladungstermin unentschuldigt verstreichen, entscheidet der Vorstand ohne seine Anhörung endgültig. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.*

(4) *Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Ältestenrat zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Der Ältestenrat entscheidet endgültig und teilt dies dem Betroffenen an die letzte dem Verein bekannte Anschrift schriftlich mit.*

§ 6 ORGANE

Die Organe des Vereins sind:

a) *die Mitgliederversammlung;*

b) *der Vorstand;*

c) *der Ältestenrat.*

§ 7 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) *Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:*

- *Entgegennahme der Berichte des Vorstands;*
- *Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer;*
- *Entlastung und Wahl des Vorstandes;*
- *Bestätigung des Ersten Jugendleiters;*
- *Wahl der Kassenprüfer;*
- *Wahl des Ältestenrats;*

Satzung des F.C. Stern Marienfelde 1912 e.V.

- Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten;
 - Satzungsänderungen;
 - Beschlussfassung über Anträge;
 - Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern;
 - Auflösung des Vereins.
- (2) Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im 1. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.
- (3) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung, die auch elektronisch übermittelt werden kann. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Anschrift aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (5) Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens einem stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.
- (7) Anträge können gestellt werden von jedem volljährigen und geschäftsfähigen Mitglied – das seinen Mitgliedsbeitrag bis mindestens 31.12. des Vorjahres entrichtet hat – und vom Vorstand.
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (9) Anträge müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden nicht behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
- (10) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet. Von der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Satzung des F.C. Stern Marienfelde 1912 e.V.

§ 8 STIMMRECHT UND WÄHLBARKEIT

- (1) *Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimmrecht, sofern sie ihren Mitgliedsbeitrag bis mindestens 31.12. des Vorjahres entrichtet haben.*
- (2) *Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.*
- (3) *Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.*
- (4) *Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.*

§ 9 DER VORSTAND

- (1) *Der Gesamtvorstand besteht aus*

- *dem Vorsitzenden;*
- *zwei Stellvertretenden Vorsitzenden;*
- *dem Schatzmeister;*
- *dem Sportlichen Leiter;*
- *dem Ersten Jugendleiter;*
- *und bis zu drei Beisitzern.*

- (2) *Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:*

- *der Vorsitzende;*
- *die Stellvertretenden Vorsitzenden;*
- *und der Schatzmeister*

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder vertreten.

- (3) *Der Erste Jugendleiter wird nach den Bestimmungen der Jugendordnung durch die stimmberechtigten Mitglieder der Juniorenabteilung gewählt, muss jedoch als Vorstandsmitglied durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.*
- (4) *Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Ange-*

Satzung des F.C. Stern Marienfelde 1912 e.V.

legenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse und Mitarbeiter einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (6) Für vorzeitig ausgeschiedene Vorstandsmitglieder kann der Vorstand bis zur nächsten Wahl kommissarische Vertreter berufen.

§ 10 EHRENMITGLIEDER

- (1) Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben oder Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens können auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens zehn Mitgliedern von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Ehrenmitglieder werden bis zum Widerruf durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit ernannt. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 11 DER ÄLTESTENRAT

- (1) Der Ältestenrat besteht aus mindestens drei und höchsten neun geschäftsfähigen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird jeweils für zwei Jahre gewählt.
- (2) Aufgabe des Ältestenrats ist es, in allen Streitfällen, die sich aus dem Vereinsleben ergeben, zu schlichten, den Vorstand zu beraten und die in § 5 (4) beschriebenen Aufgaben wahrzunehmen.

§ 12 JUNIORENABTEILUNG

- (1) Die Juniorenabteilung ist in Eigenverantwortung für die Nachwuchsarbeit des Vereins zuständig. Sie finanziert sich durch die Beiträge ihrer Mitglieder sowie durch öffentliche Zuschüsse und Spenden.
- (2) Die gesamte Nachwuchsarbeit des Vereins ist in einer besonderen Jugendordnung geregelt, die vom Vorstand beschlossen und in Kraft gesetzt wird.

§ 13 KASSENPRÜFER

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstands.

Satzung des F.C. Stern Marienfelde 1912 e.V.

§ 14 HAFTUNG

- (1) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Folgen von Unfällen, Diebstählen oder sonstigen Schädigungen, die bei der Ausübung des Sports, bei sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen oder bei einer sonstigen für den Verein ausgeübten Tätigkeit entstehen.*
- (2) Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, das aus den Kassen- und Bankbeständen und sämtlichem Inventar besteht.*

§ 15 AUFLÖSUNG

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.*
- (2) Liquidatoren sind der Vorsitzende und der Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.*
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Berlin e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.*

§ 16 INKRAFTTRETEN

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 9. April 2010 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden und löst die bis dahin geltende Satzung vom 14. März.2003 mit den Ergänzungen vom 24.März.2006 ab. Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die von der Mitgliederversammlung des Vereins am 17. März 2017 beschlossene Satzungsänderung ist in dem vorliegenden Text enthalten.